
2. Kapitel:

Kinderbetreuung durch getrennt lebende Eltern

In der Praxis gibt es im Wesentlichen drei Kinderbetreuungsmodelle dauerhaft getrennt lebender Eltern, die im folgenden Kapitel 2.1 aufgegriffen werden. Von der praktischen Betreuung ist die rechtliche elterliche Sorge zu unterscheiden, die in den Betreuungsmodellen variiert und in Kapitel 2.2 behandelt wird.

2.1 Kinderbetreuungsmodelle bei getrennt lebenden Eltern

Je nachdem, wie viel Kontakt die Kinder mit beiden Eltern haben, werden drei grundsätzliche Betreuungsformen unterschieden. Bei der *Alleinbetreuung ohne Umgangskontakt* leben die Kinder bei einem Elternteil und haben zum anderen Elternteil gar keinen oder nur sehr sporadischen Kontakt. Faktische oder rechtliche Alleinsorge *ohne* jeglichen Elternkontakt zum Nichtresidenzelternteil sind auch nach Einführung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach Trennung und Scheidung in den meisten Ländern immer noch Realität für viele Kinder. So haben in Deutschland ca. 40 % der Väter drei Jahre nach der Scheidung keinen Kontakt mehr zu ihren Kindern (Proksch 2002). Ähnliche Zahlen werden für Österreich angenommen (Tazi-Preve et al. 2007). Im sog. *Residenzmodell* erzieht und betreut ein Elternteil die Kinder überwiegend alleine, zum anderen Elternteil besteht nur Besuchskontakt, dessen Umfang sehr unterschiedlich sein kann. Im Gegensatz dazu steht das *Wechselmodell* für ein Betreuungskonzept, bei dem sich beide Eltern gleichermaßen abwechselnd an der Betreuung beteiligen; Unterformen des Wechselmodells sind das sog. „Nestmodell“ und „Freie Betreuung“ (Free Access). In Nachscheidungsfamilien, in denen Kinder Kontakt mit beiden Eltern haben, trifft man das Residenzmodell am häufigsten an, das Wechselmodell seltener und das Nestmodell und Free Access sehr selten.

Kinderbetreuung in Alleinsorge ohne Umgangskontakt

Diese Betreuungsform kann vorliegen, weil einem Elternteil der Kontakt gerichtlich untersagt ist oder weil er nicht gewollt wird. Familiengerichte können den Umgang (und damit den direkten persönlichen Kontakt) mit einem Elternteil dauerhaft oder vorübergehend ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist (§ 1684 Abs. 4 BGB). In vielen Fällen besteht aber auch einfach faktisch kein Kontakt (mehr), weil beide Eltern oder ein Elternteil oder das Kind diesen nicht mehr möchten. In diesen Fällen besteht sogar manchmal „auf dem Papier“ gemeinsame elterliche Sorge, aber faktisch erzieht ein Elternteil (meist die Mutter) das Kind alleine.

- ▶ Bei „Alleinsorge ohne Umgangskontakt“ leben die Kinder meistens bei ihrer Mutter und haben keinen oder nur sporadischen Kontakt zum Vater.

Es gibt nach deutschem Recht keine „einklagbare“ Pflicht die elterliche Verantwortung wahrzunehmen, indem man persönlichen Kontakt mit seinem Kind pflegt. Zwar ist in § 1684 Abs. 1 BGB die Umgangspflicht der Eltern mit ihrem Kind geregelt, das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat jedoch mit Urteil vom 1. April 2008 (1 BvR 1620/04) entschieden, dass die Umgangspflicht gegen einen umgangsunwilligen Elternteil nicht mit staatlichen Zwangsmitteln durchzusetzen ist (zum Recht auf Umgang mit dem umgangsunwilligen Elternteil vgl. Altrogge 2007). Da die „Alleinsorge ohne Umgangskontakte“ nur in Ausnahmefällen als Kindeswohlförderlich betrachtet werden kann, soll diese Betreuungsform im Weiteren nicht weiter diskutiert werden. Bei der Diskussion um die Betreuung im Wechselmodell geht es nämlich nicht darum, *ob* beide Eltern Kontakt zum Kind haben, sondern *wie* dieser Kontakt aussieht und *wie* die gemeinsame Teilhabe an der elterlichen Verantwortung ausgestaltet wird.

2.1.1 Abwechselnde Kinderbetreuung im Residenzmodell

Das Residenzmodell ist in allen westlichen Ländern (Bjarnason & Arnarsson 2011, 877) das „klassische“ Nachscheidungsarrangement: Das Kind hat bei einem Elternteil seinen Lebensmittelpunkt, bei ihm oder ihr „residiert“ es und hat von dort aus mehr oder weniger intensive Umgangskontakte mit dem anderen Elternteil. In den meisten Familien ist die „Residenz“ bei der Mutter, der Umgang mit dem Vater findet an regelmäßigen Tagen, an Wochenenden und in den Ferien statt. Es ist wichtig sich zu verdeutlichen, dass auch im Residenzmodell das Kind zwischen den Eltern hin und her wechselt – manchmal sogar öfter als im Wechselmodell (ausführlich dazu Kap 5.1.3).

- ▶ Im Residenzmodell leben die Kinder bei ihrer Mutter und besuchen ihren Vater (oder umgekehrt).

2.1.2 Abwechselnde Kinderbetreuung im Wechselmodell

Das Wechselmodell gibt es in seiner Grundform und in den Sonderformen „Nestmodell“ und „Free-Access“.

Grundform des Wechselmodells

Bei der Betreuung im Wechselmodell sind die Kinder bei Mutter und Vater zuhause und verbringen ihre Zeit bei den Eltern im Wechsel (zur genaueren Definition vgl. Kap. 3). Dabei kann die Wechselfrequenz stark variieren: von tageweisem Wechsel bei Säuglingen, über 3 bis 4-tägigen oder wöchentlichen Wechsel bei Kleinkindern, bis hin zu 14-tägigem, monatlichem oder quartalsweisem Wechsel bei älteren Schulkindern. Die Aufteilung der Betreuungszeit zwischen den Eltern muss dabei nicht zwangsläufig Halbe/Halbe sein. Die Grenze zwischen einer Betreuung im Wechselmodell mit ungleichen Zeitanteilen zwischen den Eltern (z.B. 40 % beim einen, 60 % beim anderen Elternteil) und einer Betreuung im Residenzmodell mit häufigen Besuchskontakten ist fließend (vgl. Kap. 3.1.6).

- ▶ Im Wechselmodell haben die Kinder zwei Zuhause und leben bei ihren Eltern abwechselnd.

Sonderform: Nestmodell

Eine besondere Spielart des Wechselmodells ist das Nestmodell (engl. *bird nesting*). Im Nestmodell wechseln nicht die Kinder den Standort, sondern die Eltern, so wie bei manchen Vogelarten die Eltern abwechselnd wegfliegen und Futter holen, während die Kleinen im Nest sitzen bleiben. Die Kinder haben eine feste Wohnung und die Eltern ziehen abwechselnd zur Betreuung bei ihnen ein und aus. Um dies zu ermöglichen, müssen in der Regel insgesamt drei Wohnungen vorhanden sein, was höhere finanzielle Kosten bedingt. Allerdings wird auch über Familien mit zwei Wohnungen berichtet, bei denen sich die Eltern ein Appartement teilen, in dem sie jeweils in der Zeit leben, wenn sie nicht bei den Kindern sind (Underwood 1989, 118). Praktiziert wird das Nestmodell vor allem bei Säuglingen und Kleinkindern. So berichten z.B. *McKinnon & Wallerstein* (1986) in ihrer Wechselmodellstudie, dass in der Untersuchungsgruppe von 25 Familien zwei das Nestmodell praktizierten. Dennoch berichten einige Studien auch über langfristig praktiziertes „Birdnesting“, auch bei älteren Kindern zwischen 11 und 16 Jahren: *Hahn* (2006, 97) beschreibt eine Familie die im Nestmodell über mehrere Jahre bis zum Auszug der Kinder lebte und *Underwood* (1989, 118) eine Familie, die über 3 Jahre das Nestmodell praktizierte und danach monatliche Wechsel zwischen den Eltern. Auch in der deutschen Tagespresse wurde im Magazin der Süddeutschen Zeitung von Fällen langfristig praktizierten Nestmodells in Deutschland berichtet (Herpel 2012). In Deutschland wird das Nestmodell häufiger in der Zeit direkt nach der Trennung praktiziert, als Übergangslösung bis zu einer endgültigen Wohn- und Betreuungsregelung. Als dauerhafte langfristige Lösung oder für ältere Kinder ist das Nestmodell weniger gebräuchlich und mutet für viele Menschen eher seltsam an:

“Yet while this solution may seem a little bizarre, it has worked well for some people.”⁸ (Woolley 1978/1984, 19)

Sonderform: „Freie Betreuung“ (Free Access)

Eine weitere abwechselnde Betreuungsform, die bereits in den 70er und 80er Jahren praktiziert wurde, ist aus der Literatur heute weitgehend verschwunden, in der Praxis existiert sie aber durchaus noch: Das Konzept von „Free Access“, also das Konzept des freien Zugangs der Kinder zu beiden Eltern, auf eigene Verantwortung, nach ihren spontanen Bedürfnissen und ohne die Restriktionen eines Betreuungsplans (Woolley 1978/1984, 19 f.). Dies ist nur möglich, wenn die Eltern in Wohnumgebungen leben, deren örtliche Gegebenheiten dies ermöglichen und einen Lebensstil haben, der sich mit spontaner Organisation verträgt. Eine aktuelle Studie aus Norwegen berichtet von Familien, die „Free Access“ praktizieren (Haugen 2010, 114), die Autorin nennt es „flexible time-sharing“. Auch Smart (2004, 488 f.) berichtet von sehr flexibler Handhabung des Wechselmodells im Sinne von „Free Access“ und hält dies für die geeignetste Betreuungsform für Kinder im Teenageralter, denn dies entspräche am besten ihrem Drang nach Autonomie und Unabhängigkeit.

2.1.3 Begriffe und Synonyme für „Wechselmodell“

Der Begriff „Wechselmodell“ ist nirgends offiziell definitorisch festgelegt, es gibt vielmehr verschiedene synonyme Bezeichnungen für die alternierende Kinderbetreuung durch beide Elternteile. Im Wechselmodell haben Kinder zwei gleichwertige „Residenzen“ bei Mutter und Vater, vielfach wird daher vom *Doppelresidenzmodell* gesprochen, vor allem auch in Österreich (z.B. www.Doppelresidenz.at). Um die paritätisch gleichmäßige Zeitverteilung zwischen den Eltern zu betonen, wird teilweise vom *Paritätsmodell* oder *paritätischen Doppelresidenzmodell* gesprochen (z.B. www.vaeteraufbruch.de).

Im Französischen heißt das Wechselmodell *garde paternée* oder *habitation alternée*. In den USA wird unterschieden zwischen *joint legal custody*, der rechtlichen gemeinsamen elterlichen Sorge, und *joint physical custody*, der im Wechselmodell praktizierten geteilten Elternschaft. In der US-amerikanischen Literatur wird mit *joint custody* häufig aber beides gemeint, also sowohl rechtliche elterliche Sorge, als auch abwechselnde physische Betreuung.⁹ Manchmal wird noch zwischen symmetrischer und asymmetrischer Zeitverteilung im Wechselmodell unterschieden.

In England, Kanada und Australien sind *Shared Residence*, *Shared Parenting* oder *Shared Care* die gebräuchlichen Begriffe. Diese werden häufig nicht weiter differenziert, obwohl

8 „Obschon diese Lösung manchem ein bisschen bizarr vorkommen mag, hat sie doch für manche Leute gut funktioniert.“

9 So kommt es teilweise zu Übersetzungsfehlern, wenn im Originaltext nur „joint custody“ steht, weil damit nur die rechtliche oder auch die tatsächliche gemeinsame elterliche Sorge oder beides gemeint sein kann.

dies angebracht wäre: Nach *Neale, Flowerdew* und *Smart* (2003, 904) ist „Shared Parenting“ nämlich eine Frage des Co-Parentings, also der emotionalen Unterstützung und des gemeinsamen Entscheidens und Handelns in Bezug auf die Kinder, unabhängig von der Betreuungszeit in Tagen und Stunden (zum Begriff Co-Parenting siehe Teil 2, Kap. 2.5.5). „Shared Residence“ hingegen bedeutet tatsächlich hälftige oder annähernd hälftige Aufteilung der Betreuungszeit. Die Autor(inn)en bevorzugen den Begriff *Dual Residence*, weil dieser die Sicht der Kinder einnimmt, während Shared Residence die Sicht der Eltern widerspiegelt (Neale et al. a.a.O.). Gardner hat diese Begriffe allesamt verworfen und vorgeschlagen, von einem „*residential and decision-making arrangement*“ zu sprechen, denn um das ginge es schließlich.

Auch im Deutschen sind die gebräuchlichen Begriffe nicht treffend, da *Wechselmodell* nur die operative Ebene des Aufenthaltsortes beschreibt, ebenso der in Österreich auch verwendete Begriff *Pendelmodell*. Außerdem wechseln bzw. pendeln die Kinder auch im Residenzmodell mit Besuchskontakten zwischen den Eltern. Der geteilten elterlichen Verantwortung gerecht zu werden, würde Shared Parenting besser treffen, die Übersetzung „geteilte Elternschaft“ macht aber keinen Sinn, weil sich Mutter und Vater auch im Residenzmodell die Elternschaft teilen. Die Begriffe *Dual Residence* oder der deutsche Begriff *Doppelresidenz* beschreiben aus Sicht des Kindes die Lebensweise treffender; *paritätische Doppelresidenz* bringt zusätzlich zum Ausdruck, dass hier Kinder zwei gleichberechtigte Zuhause haben.

Da der Begriff *Wechselmodell* in Deutschland bereits etabliert ist und von der Rechtsprechung ausnahmslos verwendet wird, soll er auch in diesem Buch gebraucht werden – nicht weil er besonders treffend wäre, sondern weil er griffig und eingeführt ist.

2.2 Elterliche Sorge in den Betreuungsmodellen

Mit der rechtlichen Regelung der elterlichen Sorge hat das Wechselmodell nicht zwingend etwas zu tun, in aller Regel wird man es jedoch bei Eltern antreffen, die die gemeinsame rechtliche elterliche Sorge innehaben. Die Betreuung im Wechselmodell ist aber auch bei rechtlicher Alleinsorge nur eines Elternteils oder bei einer teilweisen Einschränkung der elterlichen Sorge bei einem oder beiden Eltern denkbar, etwa in Fällen eingeschränkter Erziehungsfähigkeit (dazu ausführlich Balloff 2006) oder bei minderjährigen Eltern.

- ▶ Wechselmodell bedeutet nicht dasselbe wie die (rechtliche) gemeinsame elterliche Sorge.

Auch in Fällen, in denen das Wechselmodell nicht nach einer einvernehmlichen Elternentscheidung als Betreuungsform gewählt wurde, weil es entweder als Übergangslösung (vor einer endgültigen Sorgerechtsentscheidung) oder als Kompromisslösung (wenn eine eindeutige Sorgerechtsentscheidung zugunsten eines Elternteils nicht getroffen werden konnte) gewählt, vereinbart oder gerichtlich angeordnet wird, kann das Wechselmodell

unabhängig von der formalrechtlichen Regelung der elterlichen Sorge praktiziert werden. So findet sich in der Rechtsprechung des *OLG Brandenburg* (2010)¹⁰ ein Fall, in dem das Aufenthaltsbestimmungsrecht dem Jugendamt mit dem Ziel übertragen wurde, die Betreuung im Wechselmodell bei beiden Eltern zu etablieren (vgl. Teil 3, Kap. 2.1.2 und 2.2.3). Auch sind Einzelfälle denkbar, in denen ein Elternteil oder beide in der Ausübung der elterlichen Sorge eingeschränkt sind, etwa wegen Minderjährigkeit oder fehlender oder beschränkter Geschäftsfähigkeit und deshalb die elterliche Sorge beim anderen Elternteil oder einem Vormund liegt; dies sind jedoch gewiss ungewöhnliche Fälle.

Die folgende Abbildung 11. stellt zusammenfassend eine Übersicht über die gebräuchlichen Kinderbetreuungsmodelle, deren deutsche und englische Bezeichnungen, das physische Betreuungsarrangement und die sorgerechtliche Lage nach Trennung/Scheidung dar.

Deutsche Bezeichnung	Englischsprachige Bezeichnung	Betreuung durch die Eltern (A und B)	Sorgerecht der Eltern (A und B)
Alleinsorge ohne Kontakt zum anderen Elternteil	Sole custody or single mother/father family, without contact to the nonresidential parent	Kinder leben bei A, keine oder nur sehr sporadische Besuche bei B	A hat Alleinsorge (oder A/B haben gemeinsame elterliche Sorge nur „auf dem Papier“)
Residenzmodell	Single mother/father family, with joint legal custody or sole custody	Kinder haben Lebensmittelpunkt bei A und Besuchskontakte mit B	Gemeinsame elterliche Sorge bei A/B oder A hat Alleinsorge
Wechselmodell = (paritätische) Doppelresidenz	Joint physical custody = shared parenting = shared care	Kinder leben abwechselnd bei A u. B und werden von beiden Eltern gleichberechtigt versorgt/betreut	In der Regel gemeinsame elterliche Sorge bei A/B (aber nicht Bedingung)
Nestmodell	Birdnesting	Kinder leben konstant in der Wohnung, Eltern kommen abwechselnd zur Betreuung dort hin	In der Regel gemeinsame elterliche Sorge bei A/B (aber nicht Bedingung)
Freie Betreuung	Free Access	Kinder entscheiden spontan, ob sie sich bei A oder B aufhalten wollen	In der Regel gemeinsame elterliche Sorge bei A/B (aber nicht Bedingung)

Abb. 11 Betreuungsmodelle für Kinder getrennt lebender Eltern

2.3 Fazit aus Kapitel 2

Es gibt im Wesentlichen drei Betreuungsmodelle für Kinder getrennt lebender Eltern: Alleinsorge ohne Umgangskontakt, Residenzmodell und Wechselmodell. Die Betreuungsmodelle sind unabhängig vom rechtlichen Sorgerechtsstatus. In der Regel trifft man bei rechtlicher Alleinsorge eines Elternteils eher wenig oder keinen Kontakt zum anderen Elternteil an. Umgekehrt ist im Residenzmodell und erst Recht im Wechselmodell normalerweise die gemeinsame rechtliche elterliche Sorge vorherrschend – diese ist aber nicht Bedingung.

¹⁰ Beschl. v. 31.3.2010 - 13 UF 41/09.

3. Kapitel:

Definition des Wechselmodells

*“Joint custody is a process not a panacea. The goal of the process is the development by divorcing parents of a reorganized family structure to best support the children’s growth while allowing the adults to move on to a more satisfying life for themselves.”*¹¹ (Steinman (1982/1984, 127))

Definition

Das Wechselmodell ist eine Betreuungs- und Lebensform für Kinder getrennt lebender Eltern, in der

- Kinder abwechselnd jeweils einen substantiellen Anteil (d.h. mindestens 30 %) bei jedem Elternteil leben,
- in beiden Elternhäusern zuhause sind und
- sich Mutter und Vater die elterliche Verantwortung teilen.

Als *Wechselmodell* wird die abwechselnde Kinderbetreuung von nicht zusammen lebenden Eltern nach Trennung oder Scheidung bezeichnet. Dies ist – wie bereits ausgeführt – weder gleichbedeutend mit der gemeinsamen elterlichen Sorge (Sorgerecht) noch damit, dass das Kind den einen oder anderen regelmäßig *besucht* (Umgangsrecht). Es geht vielmehr um die tatsächliche *physische*, gleichberechtigte und gleichverpflichtete Betreuung der Kinder. In einer der ersten Veröffentlichungen zum Wechselmodell in den USA hat *Abarbanel* (1979, 320) Wechselmodellfamilien definiert als:

11 „Das Wechselmodell ist ein Prozess, kein Allheilmittel. Das Ziel des Prozesses ist die Entwicklung von Eltern die sich scheiden lassen zu einer reorganisierten Familienstruktur, die das Aufwachsen der Kinder am besten unterstützt und zugleich den Eltern den Schritt zu einem zufriedeneren Leben erlaubt.“

„Families in which the children live in two homes, in which neither parent is considered the „visitor“, and in which both parents actively continue to share parenting responsibilities after they have separated.“¹²

Andere Autor(inn)en folgen dem, etwa *Steinman* (1981, 405), die die Aspekte des Wechselmodells noch konkreter beschreibt:

„1) that the parents share authority and responsibility for making decisions about the children; 2) that the parents view themselves as equally significant to the children and jointly responsible for their physical, emotional, intellectual, and moral development; 3) that the children live in two homes.“¹³

Über konkrete Zeitanteile, die die Kinder bei den jeweiligen Eltern verbringen, sagen diese Definitionen noch nichts aus. Beide Autorinnen haben sich dennoch auch numerisch festgelegt: Nach *Abarbanel* (1979, 322) soll ein Wechselmodell angenommen werden, wenn die elterliche Zeitaufteilung zwischen mindestens 33:67 % bis 50:50 % liegt und sich die Kinder nie länger als zwei Wochen bei nur einem Elternteil aufhalten. *Steinman* (1981) hat ihrer Studie eine Zeitaufteilung von mindestens 30:70 % zugrundelegt, weil sie davon ausgeht, dass ab 30 % Betreuungszeit eine *signifikante Periode* des Eltern-Kind-Kontakts bei beiden Eltern vorliegt. *Steinman* plädiert aber grundsätzlich für eine Sichtweise des Wechselmodells, die eher auf Einstellungen und Verhalten der Eltern abstellt (S. 405). In der Tat ist der Zeitanteil nur einer von drei wesentlichen Aspekten des Wechselmodells – was noch zu zeigen sein wird. Auch die britischen Soziologinnen *Smart, Neale & Wade* (2001, 125) definieren das Wechselmodell mit nicht-zeitbezogenen Komponenten:

“Co-parenting is a model of post-divorce parenting in which children move between their parents’ homes in order to preserve routine and everyday interactions between them and both their parents. The precise arrangement may vary from family to family, depending on their circumstances and location(s). (...) Invariably, however, parental care (the day to day physical and emotional work involved in raising children) and parental authority (the responsibility for decisions about the way in which children are raised) are the responsibility of both parents. Both remain actively and visibly involved in their childrens’ lives and, to varying degrees, reach decisions about their upbringing jointly.“¹⁴

12 „Familien, in denen Kinder in zwei Zuhause leben, in denen kein Elternteil als Besucher definiert wird und in denen beide Eltern aktiv geteilte elterliche Verantwortung nach ihrer Trennung fortführen.“

13 „1) dass die Eltern Autorität und Verantwortung teilen, um Entscheidungen für das Kind zu treffen; 2) dass die Eltern sich wechselseitig als gleich wichtig und verantwortlich für die Kinder und deren physische, emotionale, intellektuelle und moralische Entwicklung ansehen; 3) dass die Kinder zwei Zuhause haben.“

14 „Co-Elternschaft [i.S.v. Wechselmodell] ist ein Modell der Elternschaft nach Scheidung, in der die Kinder zwischen den Elternhäusern hin und her wechseln, um sich Routine und Alltagsinteraktionen zwischen ihnen und beiden Eltern zu bewahren. Das genaue Arrangement



Abb. 12 Drei Aspekte der Definition des Wechselmodells

Zusammengefasst lässt sich das Wechselmodell im Wesentlichen durch drei Aspekte charakterisieren, die in engem wechselseitigen Einfluss zueinander stehen (Abb. 12):

- **Zeit**, welche die Kinder bei ihren Eltern abwechselnd verbringen
- **Zuhausesein** der Kinder bei beiden Elternteilen, d.h. nicht nur zu Besuch sein
- **Elterliche Verantwortung**, die von beiden Eltern geteilt und gleichberechtigt wahrgenommen wird.

Diese drei Aspekte sind Gegenstand der drei nächsten Kapitel.

3.1 Betreuungszeitverteilung zwischen den Eltern im Wechselmodell

Alle Wechselmodelldefinitionen haben gemeinsam, dass die Kinder abwechselnd bei ihren Eltern leben, die sich einen Großteil der Zeit mit den Kindern teilen. Das bedeutet aber nicht zwangsläufig, dass die Zeit gleichmäßig zu je der Hälfte zwischen den Eltern aufgeteilt ist. So formulierte die US-amerikanische Mediatorin *Taylor* (1989)

wird von Familie zu Familie unterschiedlich sein, je nach Lebensverhältnissen und lokalen Gegebenheiten. Nicht variable ist auf jeden Fall, dass elterliche Betreuung (alltägliche physische und emotionale Arbeit, die mit dem Aufziehen von Kindern einher geht) und elterliche Autorität (die Verantwortung für Entscheidungen darüber, wie Kinder aufwachsen) in der Verantwortung beider Eltern liegt. Beide bleiben aktiv und sichtbar beteiligt am Leben ihrer Kinder und fällen in unterschiedlichem Grad Entscheidungen über ihr Aufwachsen gemeinsam.“

„Shared does not always mean equal and unequal does not always mean unfair.“¹⁵

Der australisch Juraprofessor und Wechselmodellexperte *Parkinson* (2011, 91) schreibt, dass es keine festgelegte Definition der Zeitanteile im Wechselmodell gäbe, „but there is widespread agreement that it need not mean equal time.“¹⁶ Tatsächlich findet sich in der psychologischen Literatur zum Wechselmodell keine Stimme, die eine strikte 50:50 % – Zeitteilung fordern würde. Wo die bezifferbare Grenze zwischen Wechselmodell und Residenzmodell verlaufen soll, wird in der Literatur jedoch sehr unterschiedlich definiert.

- ▶ Im Wechselmodell teilen sich Eltern die Zeit mit den Kindern.

3.1.1 Zeitquoten in der Literatur

Die unteren Zeitgrenzen für die Definition eines Wechselmodells reichen in der Literatur von gar keinen festen Zeitangaben über **25:75 %** (d.h. mind. 25 % der Zeit bei einem Elternteil und 75 % der Zeit beim anderen Elternteil) bis zu einer hälftigen Zeitteilung von 50:50 %. Man liest „ungefähr gleich viel Zeit“ (Breivik & Olweus 2006a, 103; Melli & Brown 2008, 261; Bergström 2012, 71) oder „wöchentliche Wechsel oder 3 zu 4 Tage pro Woche“ so die Forderung von *Roman & Haddad* (1978), soweit ersichtlich die ersten Buchautoren, die öffentlich ein Wechselmodell gefordert haben. 3:4 Tage entsprechen einem Zeianteil von ca. **43:67 %** (vgl. auch Spruijt & Duindam 2011, 66). Andere Untersuchungen fordern für die Bezeichnung „Wechselmodell“, dass die Kinder mindestens **30:70 %** bei beiden Eltern leben (Steinman 1981, 405; Kelly 1988a, 130 f.; Wilkinson 1993, 16; Hahn 2006, 11; Berger et al. 2006, 276; Melli & Brown 2008, 236, die damit der gesetzlichen Vorgabe in Wisconsin/USA folgen; Prazen et al. 2011, 248; McIntosh & Smyth 2012, 155). Das „Toronto Shared Parenting Project“ ging noch bei **25:75 %** von einem Wechselmodell aus (Irving, Benjamin & Trocme 1984, 564). Viele Autor(inn)en ziehen die Grenze der Zeitaufteilungsmodalitäten bei einem Drittel zu zwei Dritteln, also mindestens **33:67 %** (Abarbanel 1979, 322, die zusätzlich fordert, dass die Kinder nie länger als 2 Wochen bei einem Elternteil leben; Franbuch-Grembeck 2004, 11; Williams 1991, 12; Kelly 2007, 38). Neuere Veröffentlichungen in den USA und in Australien gehen von mindestens **35:65 %** der Zeit aus (Nielsen 2011, 588). In Australien, wo das Wechselmodell als „Shared Parenting“ gesetzlich geregelt ist (vgl. Kap. 7.6 und Teil 7, Kap. 2), werden die Übernachtungen gezählt: mindestens 35 % der Nächte im Jahr muss ein Kind bei jedem Elternteil verbringen, um ein Wechselmodell anzunehmen (Smyth 2009; McIntosh et al. 2008; Peacey & Hunt 2008; Kaspiev et al. 2009, 13). Wieder andere Autor(inn)en sehen erst bei **40:60 %** ein Wechselmodell als gegeben an (Campana et al. 2008, 4); ab dieser Zeitverteilung wird

15 „...geteilt heißt nicht immer hälftig geteilt, und nicht hälftig geteilt ist nicht immer ungerecht.“

16 „... aber es gibt eine weitverbreitete Übereinstimmung, dass es [das Wechselmodell] nicht gleiche Zeit bedeuten muss.“



<http://www.springer.com/978-3-531-18340-4>

Wechselmodell: Psychologie – Recht – Praxis
Abwechselnde Kinderbetreuung durch Eltern nach
Trennung und Scheidung

Sünderhauf, H.

2013, XXIV, 893 S. 138 Abb., 40 Abb. in Farbe.,

Softcover

ISBN: 978-3-531-18340-4